

Rechtsmedizin 2024 · 34:192–195
<https://doi.org/10.1007/s00194-024-00690-z>
 Angenommen: 6. Februar 2024
 Online publiziert: 8. März 2024
 © The Author(s) 2024



Bergung eines Fetus während einer Obduktion (der Mutter) mit einem Gewicht unter 500 g, aber einem Schwangerschaftsalter von mehr als 24 Wochen – Totgeburt oder Fehlgeburt?

Doreen Gehrels · Sarah C. Kölzer · Peter Jan Chabiera · Mattias Kettner · Marcel A. Verhoff

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Deutschland

Zusammenfassung

Im Rahmen der Obduktion des Leichnams einer angeblich im 7. Monat Schwangeren wurde ein toter Fetus geborgen. Dieser war durch Fäulnis und Madenfraß stark verändert und wog 405 g, wobei in Anbetracht des zu Verlust gegangenen Gewebes von einem Gewicht zum Zeitpunkt des Todes über 500 g auszugehen war. Die übrigen erhobenen Maße sprachen wenigstens für ein Erreichen der 26. Schwangerschaftswoche. Dennoch wurde aufgrund des Gewichts eine Einordnung als Fehlgeburt vorgenommen. Gemäß dem später, am 01.11.2018, geänderten § 31 PStV wäre eine Klassifikation als Totgeburt möglich geworden.

Schlüsselwörter

Sektion · Leichenbegriff · Totgeborenes · Fehlgeborenes · Fäulnis

Anamnese

Eine Frau Mitte 30 Jahre alt, gemäß polizeilichen Ermittlungen im 7. Monat schwanger, wurde vor 2018 Opfer eines Tötungsdeliktes. Der Leichnam wurde nach der Tat von dem Täter in ein dicht bewachsenes Gebiet an einem Waldrand verbracht und im Freien in Bauchlage abgelegt. Das postmortale Intervall bis zum Auffinden des Leichnams betrug 6 Tage. Innerhalb dieser Liegezeit befanden sich die Tagestemperaturen im Bereich von etwa 30 °C, und die Nachttemperaturen sanken kaum unter 20 °C. Die Luftfeuchtigkeit war durchgehend hoch, bedingt durch häufige Wärmegewitter. Zum Auffindezeitpunkt waren der Schädel und die Halswirbelsäule bei ausgedehntem Madenfraß bereits vollständig skelettiert; der Brustkorb war von kranial her eröffnet.

Sektionsbefunde

Bei der Obduktion zeigte sich, dass die Halsorgane nicht mehr und von den Brustorganen nur noch Reste vorhanden waren. Das Zwerchfell wies beidseits Fraßdefekte auf; Maden waren bis in die Bauchhöhle vorgedrungen. Der Uterus war mehrfach eröffnet, Reste der Plazenta fanden sich im linken Oberbauch. Ein weiblicher Fetus war unter Verlagerung von Anteilen des maternalen Zwerchfells nach kranial in der rechten Brusthöhle zum Liegen gekommen. In diese Richtung zeigten die kindlichen Füße und der Steiß. Der fetale Kopf wies in Richtung mütterliches Becken. Die Nabelschnur war fragmentiert, am Fetus nur ein geringer Rest verblieben. Das fetale Neurokranium war durch Madenfraß völlig destruiert; die Schädelknochenschuppen waren ohne Verbund;



QR-Code scannen & Beitrag online lesen

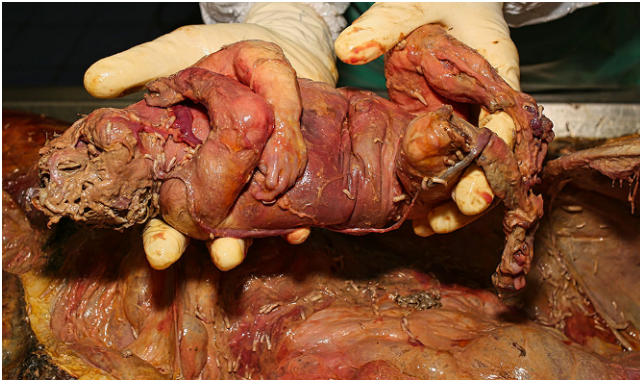


Abb. 1 ▲ Während der Obduktion geborgener Fetus. Von der Nabelschnur ist nur ein geringer Rest erkennbar. Der Inhalt des Neurokraniums ist durch Madenfraß nahezu vollständig zerstört. Neben allgemeiner Fäulnis und Autolyse sind Gewebsdefekte v. a. an den unteren Extremitäten zu sehen

Hirngewebe war nicht mehr abzugrenzen, allenfalls noch Reste der Dura. Die Gesichtsteile waren in Resten vorhanden. Rumpf und obere Extremitäten zeigten eine weitgehend intakte Dermis, waren jedoch stark fäulnisverändert. Die unteren Extremitäten wiesen bereits frei liegende Weichteile auf (■ Abb. 1). Krankhafte Veränderungen oder Verletzungen waren bei der Sektion des Fetus nicht darzustellen.

Das bei der Obduktion erhobene Gewicht des Fetus betrug 405 g. Die Scheitel-Steiß-Länge wurde mit 26 cm und die Scheitel-Fersen-Länge mit 37 cm nach Anlegen der Hirnschädelknochen gemessen. Der Kopfumfang war nicht mehr rekonstruierbar. Die rechte Tibia lag frei und war 4,4 cm lang.

Verlauf

Der Mutterpass lag zum Zeitpunkt der Obduktion nicht vor. Im Einklang mit den zu dieser Zeit gültigen Fassungen des § 31 PStV und des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG HE) wurde aufgrund des Unterschreitens der Gewichtsgrenze von 500 g von einer Fehlgeburt ausgegangen. Die Sektion des toten Fetus wurde formal nicht als separate Leichenöffnung geführt, sondern im Sektionsprotokoll der gerichtlichen Leichenöffnung des Leichnams der Mutter dokumentiert. Die Bestattung des Fetus erfolgte gemeinsam mit dem Leichnam seiner Mutter.

Diskussion

Die beschriebene Konstellation warf in Bezug auf den Umgang mit dem toten Fetus seinerzeit viele Fragen auf. Die Ausgangsfrage war, ob es sich bei einer aus dem Leichnam der Mutter im Rahmen einer Obduktion geborgenen toten Leibesfrucht um einen Leichnam handelt oder nicht. Daran schloss sich an, ob eine eigenständige Leichenschau mit Ausstellung eines Leichenschauzeichens notwendig war. Zudem war der Frage nachzugehen, ob die Sektion der Leibesfrucht als eigenständige Leichenöffnung anzusehen war; als gerichtliche Leichenöffnung wäre diese dann möglicherweise separat anzuordnen bzw. bedürfte eines eigenständigen richterlichen Beschlusses. Weiterhin wurde thematisiert, ob die Bergung im Rahmen einer Obduktion, im Speziellen einer gerichtlichen Leichenöffnung, einer Geburt gleichkommen kann.

Es wurde damals entschieden, gemäß den gültigen Fassungen des § 31 PStV und des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG HE), aufgrund des Unterschreitens der Gewichtsgrenze von 500 g von einer Fehlgeburt auszugehen, mit allen rechtlichen Konsequenzen: Der Fetus wurde nicht als (eigenständiger) Leichnam behandelt. Seine Obduktion wurde im Sektionsprotokoll seiner Mutter dokumentiert. Es erfolgte keine separate Bestattung.

Am 01.11.2018, nach dem gegenständlichen Fall, trat eine Änderung des § 31 PStV in Kraft (■ Infobox 1), aus der erhebliche Auswirkungen auf die Differenzierung

von Tot- und Fehlgeburt abzuleiten sind [6]. Zuvor war für eine tote Leibesfrucht, die keine Zeichen des Gelebthabens außerhalb des Mutterleibs aufwies, das einzige Kriterium das Geburtsgewicht: Unter 500 g handelte es sich um eine Fehlgeburt und dagegen ab 500 g um eine Totgeburt [7, 9]. Mit dem aktuellen § 31 PStV kam als alternatives Kriterium für die Totgeburt das Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche (SSW) für eine tote Leibesfrucht, die keine Zeichen des Gelebthabens außerhalb des Mutterleibs aufweist und unter 500 g wiegt, hinzu.

Diese Definition der Totgeburt wurde bislang nur in den „Bestattungsgesetzen“ von Bremen und dem Saarland sowie mit Abweichungen in Hessen (Geburt nach der 24. SSW) übernommen. Dennoch gibt es Argumente für eine bundesweite Anwendung des Alternativkriteriums Erreichen der 24. SSW und eine eigenständig daraus begründbare Leichenschaupflicht nach dem Personenstandsrecht [6].

Ziele der Gesetzesänderung waren eine europäische Harmonisierung und das Gewährleisten mutterschutzrechtlicher Ansprüche bei Totgeburten ab der 24. SSW mit einem Gewicht unter 500 g [2]. Im Gesetzeswortlaut ist nicht definiert, ob es sich bei der 24. SSW um jene p. c. (post conceptionem) oder p. m. (post menstruationem) handelt. Um den Schutzanspruch entsprechend bestmöglich sicherzustellen, ist von einer einheitlichen Anwendung der ständigen mutterschutzrechtlichen Rechtsprechung zur Berechnung der Schwangerschaftswochen auszugehen, wonach von dem ärztlich festgestellten mutmaßlichen Tag der Entbindung um 280 Tage zurückgerechnet wird [1, 8].

Unabhängig von den Differenzen zwischen den Bestattungsgesetzen der Länder und der Personenstandsverordnung lässt sich im Umgang von Standesämtern mit Totgeburten in der Praxis eine erhebliche Heterogenität feststellen [3].

Seinerzeit, anlässlich des vorgestellten Falls, wurde diskutiert, dass sowohl nach der allgemeinen Erfahrung als auch auf Grundlage publizierter Daten zu (Längen-)Maßen von Ungeborenen in Abhängigkeit vom Schwangerschaftsalter [4, 5] davon auszugehen wäre, dass das zum Sektionszeitpunkt fäulnis- und tierfraßbedingt reduzierte Gewicht des Fetus

Infobox 1

§ 31 PStV, in geänderter Form am 01.11.2018 in Kraft getreten**§ 31 PStV – Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt**

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) ¹Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes, wenn

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 g beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 g beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. ²Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. ³Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. ⁴In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.

(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

zum Zeitpunkt des Todes deutlich über 500 g gelegen haben müsste: Allein der Verlust des Hirngewebes (**Abb. 1**) würde erhebliche Anteile der notwendigen Differenz begründen.

Nach dem heutigen Stand wäre auf den dargestellten Fall das Alternativkriterium Erreichen der 24. SSW anwendbar. Ein Mutterpass lag zum Obduktionszeitpunkt nicht vor. Allerdings wäre zu hinterfragen, ob ein Mutterpass ein rechtsverbindliches Dokument darstellt. Abhilfe könnte ein ärztliches Attest oder ein fachärztliches Gutachten des betreuenden Gynäkologen schaffen.

Andererseits wären die bei der Sektion erhobenen weiteren somatischen Maße des Fetus bewertbar. Eine Scheitel-Steiß-Länge von 26 cm wäre der 26. SSW [4] und eine Scheitel-Fersen-Länge mit 37 cm der 29. SSW zuzuordnen [5]. Die Länge der rechten Tibia von 4,4 cm wäre nach Fazekas und Kósa [5] mit einem Alter von 7–7½ Lunarmonaten (29. SSW) in Einklang

zu bringen, nach Cunningham et al. [4] sogar mit 30 Wochen. Es würde sich um eine rechtsmedizinische Expertise anhand der Sektionsbefunde handeln.

Die hypothetische Anwendung der aktuellen Version des § 31 PStV auf den aus dieser Sicht historischen Fall zeigt den Einsatz des Kriteriums Erreichen der 24. SSW für eine tote Leibesfrucht, die keine Zeichen des Gelebthabens außerhalb des Mutterleibs aufweist und unter 500 g wiegt. Dabei wird das Problem deutlich, dass festzulegen ist, wie das Erreichen der 24. SSW valide festzustellen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Mutterpass ausreicht oder eine ergänzende fachärztliche Stellungnahme, ggf. basierend auf den Untersuchungen in der Schwangerschaft und mit einem Sicherheitsab- oder -zuschlag, zu fordern ist. Daraus könnte sich eine Spanne ergeben, die ein Schwangerschaftsalter vor und nach Erreichen der 24. SSW miteinbezieht. Sollte dies der Fall sein, müsste geregelt werden, ob es dann (für die Eltern) eine Wahlmöglichkeit (Totgeburt oder Fehlgeburt) gäbe, oder ob (und vielleicht unter welchen Umständen, beispielsweise Frage nach einer eigenständigen gerichtlichen Leichenöffnung des Fetus) von dem Mindest- oder Höchstalter dieses Intervalls ausgegangen werden muss. Um dem Schutzzweck der Gesetzesänderung zu entsprechen, wäre die Anwendung des Höchstalters am ehesten geboten. Dieser Schutzzweck ist im Fall des Todes der Mutter jedoch nicht mehr relevant.

Alternativ wäre zu diskutieren, ob die Feststellung des Schwangerschaftsalters einer toten Leibesfrucht, die keine Zeichen des Gelebthabens außerhalb des Mutterleibs aufweist, nicht primär als Aufgabe der Rechtsmedizin anzusehen ist [6]. Wenn es sich um die Leiche einer unbekannten Frau handelt oder im Rahmen einer gerichtlichen Leichenöffnung die Schwangerschaft einen Überraschungsbefund darstellt, ist die Rechtsmedizin zwangsläufig involviert.

Fazit für die Praxis

- Ein bei einer Obduktion geborgener Fetus ist als Totgeburt oder Fehlgeburt zu klassifizieren.
- Nur die Totgeburt ist als Leiche zu behandeln.

- Vor dem 01.11.2018 konnte als einziges Kriterium für die Totgeburt das Gewicht von 500 g herangezogen werden.
- Mit dem aktuellen § 31 PStV kam als alternatives Kriterium das „Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche“ hinzu.
- Im Rahmen der Obduktion eines Fetus kann das Schwangerschaftsalter mithilfe somatischer Parameter bestimmt werden.

Korrespondenzadresse**Prof. Dr. Marcel A. Verhoff**

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität
Kennedyallee 104, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland
verhoff@med.uni-frankfurt.de

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. D. Gehrels, S.C. Kölzer, P.J. Chabiera, M. Kettner und M.A. Verhoff geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Dieser Beitrag beinhaltet keine von den Autoren durchgeführten Studien an Menschen oder Tieren. Die Verstorbenen des exemplarischen Fallberichtes sind über das verwendete Bildmaterial nicht zu identifizieren. Die anderweitigen Angaben zu dem Fallbericht wurden innerhalb des Manuskripts so stark reduziert, dass eine etwaige Identifizierung der Personen so weit wie möglich erschwert wurde. Die Einholung einer schriftlichen Einwilligung bei Angehörigen der Verstorbenen war nicht möglich, da keine Angehörigen ermittelt werden konnten. Gemäß Auskunft der Ethikkommission des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 06.04.2022 benötigen Fallberichte kein Votum. Für die aufgeführten Studien gelten die jeweils dort angegebenen ethischen Richtlinien.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

1. Bundesarbeitsgericht (2015) Rechtsprechung vom 26.03.2015, 2 AZR237/14
2. Bundesrat (2018) BT-Drs. 417/18, S50–51
3. Chabiera PJ, Kölzer SC, Verhoff MA, Lux C, Kettner M, Gehrels D (2023) Über den Umgang von Standesämtern mit Totgeburten. Arch Kriminol 252:137–143
4. Cunningham C, Scheuer L, Black S (2016) Developmental juvenile osteology, 2. Aufl. Academic Press, London
5. Fazekas IG, Kósa F (1978) Forensic fetal osteology. Akadémiai Kiadó, Budapest
6. Gehrels D, Ramsthaler F, Kettner M, Kölzer SC, Chabiera PJ, Verhoff MA (2024) Abgrenzung der Totgeburt von der Fehlgeburt – Auswirkungen auf die ärztliche Leichenschau. Eine Auswertung der relevanten Landes- und Bundesgesetze. Rechtsmedizin 34:10–16
7. Gille RJ, Riße M, Kreutz K, Weiler G, Verhoff MA (2006) Zur Bedeutung des Leichenbegriffs für die Rechtsmedizin. Arch Kriminol 217:81–91
8. Volk A (2020) 17 MuSchG Rn. In: Brose W, Weth S, Volk A (Hrsg) Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: MuSchG/BEEG, 9. Aufl. Bd. 25. Beck, München
9. Weilert AK (2017) Der rechtliche Rahmen für den Umgang mit Fehl- und Totgeburten. Rechtsmedizin 27:286–294

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Recovery of a fetus during an autopsy (of the mother) weighing less than 500 g but with a gestational age of more than 24 weeks—Stillbirth or miscarriage?

During the autopsy of the body of a woman allegedly 7 months pregnant a dead fetus was recovered. It was severely altered by putrefaction and myiasis and weighed 405 g, although in view of putrefaction-related tissue loss, a weight of over 500 g at the time of death had to be assumed. The other measurements determined were indicative of reaching the 26th week of pregnancy. Nevertheless, the fetus was classified as a miscarriage based on its weight. According to § 31 Civil Status Act (PStV), which was later amended on 1 November 2018, a classification as a stillbirth would have been possible.

Keywords

Postmortem examination · Definition of corpse · Death birth · Miscarried fetus · Putrefaction